

Meldeformular für die Lebenspartnerrente

Wichtiger Hinweis: Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen dieses Dokuments die reglementarischen Bestimmungen am Schluss des Dokuments.

1. Personenangaben

Versicherte Person:

Name _____
Vorname _____
Geburtsdatum _____
Zivilstand _____
Adresse _____

Lebenspartner/in:

Name _____
Vorname _____
Geschlecht weiblich männlich
Geburtsdatum _____
Zivilstand _____
Adresse _____

2. Angaben zur Lebenspartnerschaft

Wir führen nachweisbar ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft mit gegenseitiger Unterstützungspflicht.

Lebensgemeinschaft seit: _____ (Monat / Jahr)

Die als Lebenspartner bezeichnete Person kommt für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder auf.

Name	Vorname	Geburtsdatum
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

3. Reglementarische Bestimmungen

Art. 13 Ehegattenrente oder -abfindung / Lebenspartnerrente oder -abfindung

- 1 Stirbt ein verheirateter Versicherter, Altersrentner oder Invalidenrentner, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er bei dessen Tod
 - a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen hat oder
 - b) das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.

Erfüllt der überlebende Ehegatte keine dieser beiden Voraussetzungen, hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrags der Ehegattenrente. Die Abfindung wird an das Todesfallkapital nach Art. 15 angerechnet. Die Dauer einer Lebenspartnerschaft (vgl. Abs. 6) wird bei der Ehedauer angerechnet.
- 2 Die Höhe der Ehegattenrente wird im Vorsorgeplan festgelegt.
- 3 Ist der Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger als der verstorbene Versicherte, Altersrentner oder Invalidenrentner, wird die Ehegattenrente für jedes darüber hinaus gehende volle Jahr um 2% ihres vollen Betrags gekürzt.
- 4 Erfolgt die Eheschliessung nach dem Rentenbeginn, wird die Ehegattenrente für jedes volle Jahr der Eheschliessung nach dem Rentenbeginn um je 15% ihres vollen Betrags reduziert. Diese Kürzung wird kumulativ mit derjenigen gemäss Abs. 3 angewendet. Sie entfällt nach Ablauf von fünf Ehejahren.
- 5 Der geschiedene Ehegatte des verstorbenen Versicherten hat gegenüber der Stiftung Anspruch auf eine Ehegattenrente in Höhe der obligatorischen Mindestrente für den geschiedenen Ehegatten gemäss BVG, sofern
 - a) ihm im Scheidungsurteil eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde,
 - b) die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und
 - c) der überlebende, geschiedene Ehegatte entweder für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss oder das 45. Altersjahr zurückgelegt hat.

Ist die Bedingung gemäss lit. c) nicht erfüllt, hat er nur Anspruch auf eine einmalige Abfindung im Betrag dreier Jahresrenten in Höhe der obligatorischen Mindestrente gemäss BVG. Der Anspruch auf eine Ehegattenrente besteht, solange die Rente gemäss lit. a) geschuldet gewesen wäre. Die Leistung der Stiftung wird jedoch um den Betrag gekürzt, um den sie, zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übertrifft. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur soweit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

Hat ein Gericht bestimmt, dass ein Teil der Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu übertragen war, hat dieser nur noch Anspruch auf die vom BVG vorgesehenen obligatorischen Mindest-Hinterlassenenleistungen.
- 6 Unter den gleichen Voraussetzungen wie Ehegatten hat der vom unverheirateten Versicherten, Altersrentner oder Invalidenrentner bezeichnete unverheiratete Lebenspartner verschiedenen oder gleichen Geschlechts Anspruch auf eine Hinterlassenenrente in Höhe der Ehegattenrente bzw. auf eine einmalige Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Ehegattenrente, sofern
 - a) der Partner oder die Partnerin mit der verstorbenen versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss und
 - b) der Partner oder die Partnerin keine Witwer- oder Witwenrente bezieht (Art. 20a BVG) und
 - c) der Partner oder die Partnerin der Stiftung vom Versicherten schriftlich gemeldet worden war. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der Stiftung vorliegen und
 - d) dem Stiftungsrat spätestens drei Monate nach dem Tode des Versicherten ein entsprechendes Gesuch eingereicht wird.
- 7 Der Anspruch auf eine Ehegattenrente bzw. Lebenspartnerrente beginnt mit dem auf den Tod folgenden Monat, frühestens aber nach Beendigung der vollen Lohnfortzahlung. Er erlischt, wenn der Ehegatte bzw. der Lebenspartner heiratet. Mit der Wiederverheiratung hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Ehegattenrente.
- 8 Überlebende eingetragene Partner haben die gleiche Rechtsstellung wie überlebende Ehegatten. Wird eine eingetragene Partnerschaft gerichtlich aufgelöst, hat der überlebende Ex-Partner die gleiche Rechtsstellung wie der überlebende geschiedene Ehegatte.

Ort und Datum:

Unterschrift der versicherten Person

Ort und Datum:

Unterschrift des Lebenspartners bzw.
der Lebenspartnerin